

# Neue „Kennlichmachungsrichtlinie“ ersetzt Regelwerk von 1983

Die „Richtlinie für die Kennlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen“ aus dem Jahre 1962, zuletzt geändert im Jahre 1983, hat ab sofort keine Gültigkeit mehr. Grund hierfür ist die Veröffentlichung der neuen Kennlichmachungsrichtlinie im Verkehrsblatt Nr. 8/2015 vom 30. April 2015, welche das „alte“ Regelwerk nun ersetzt.

Die Kennlichmachungsmittel sind dem Stand der Technik angepasst und in der Auswahlmöglichkeit erweitert worden. So werden als Kennlichmachungsmittel nun explizit „bauartgenehmigte Parkwarntafeln“, „Folienbelag“ oder die „Tafeln zur hinteren Kennzeichnung schwerer und langer Fahrzeuge“ in der Richtlinie erwähnt. Des Weiteren ist neben den bekannten Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nun auch das „Blitzlicht“ genannt.

Die bisher üblichen und bekannten Maße für die Kennlichmachung einer Überbreite sind geblieben. Daher ist eine Überbreite wie bisher ab einer Breite von 2,75 m mittels Folienbelag/Warntafel und ab einer Breite von 3,00 m zusätzlich mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht zu kennzeichnen, wobei nun auch Blitzlicht erlaubt ist. Jedoch wird bei der neuen Richtlinie explizit Kennlichmachung von überbreiten Fahrzeugen (ohne Ladung) und der Kennlichmachung hinausragender Ladung

unterschieden. Sollte die Breite des Fahrzeugs und der Ladung  $\geq 2,75$  m sein, sind nunmehr acht Kennlichmachungselemente erforderlich.

Auch bei der Kennlichmachung in Fahrzeuginnenrichtung ist die neue Kennlichmachungsrichtlinie konkretisiert worden. So sind verdeckte lichttechnische Einrichtungen „in der Länge“, die aufgrund des Ladungsüberhangs verdeckt werden, zu wiederholen. Darüber hinaus wird bei einem Ladungsüberstand nach hinten von mehr als einem Meter nun die Kennlichmachung zur Seite und nach hinten differenziert.

Die Kennlichmachung der Länge, welche bisher und auch weiterhin durch das „Rundumlicht“ gekennzeichnet wurde und wird, ist an den Wert aus § 22 Absatz 4 StVO angepasst worden und ist folglich erst ab 20,75 m erforderlich.

Präzisiert wurde ebenso die Position der Warntafeln beziehungsweise Folien, welche die hinausragende Ladung kenntlich

machen. Nach dem neuen Regelwerk vom April sollte die Kennlichmachung direkt an der Ladung oder in unmittelbarer Nähe zur Ladung erfolgen. Darüber hinaus dürfen die Warntafeln und Folienbeläge nur in einer Höhe von maximal 1,5 m (Oberkante der retroreflektierenden Fläche) angebracht sein (siehe auch § 22 StVO). Gleiche Anbringungshöhe gilt auch für die lichttechnischen Einrichtungen für die Kennlich-



Dipl.-Ing. Wolfgang Draaf.

machung des Ladungsüberstandes nach hinten.

BSK-Mitgliedern wird eine umfassende Abhandlung in Aussicht gestellt. **STM**

## Ausnahme nach § 70 StVZO für Überbreite unter Plane – Thematik sorgt für Gesprächsstoff

Kürzlich informierte die BSK aus Chronistenpflicht über die Notwendigkeit von 70-, 29- und 46er-Genehmigungen bei Transporten von überbreiten Ladegütern unter Plane. Konkret ging es um die Fragestellung ob die Plane eines Sattelanhängers bei zum Beispiel Curtainsider oder beim Hamburger Verdeck Bestandteil des Fahrzeuges ist und demzufolge bei einer ladungsbedingten Überbreite (nur die Ausbeulung der Plane; keine Überbreite wegen verbreiterbarem Planengestell) als äußerster Fahrzeugbestandteil anzusehen ist und folglich eine Ausnahme nach § 70 StVZO notwendig ist.

Diese Aussage, dass Planen Fahrzeugbestandteil seien, basierte auf einer Aussage des Bundesverkehrsministeriums (BMVI), welche mit § 32 StVZO Absatz 1 Nr. 1, der nationalen Fahrzeugbeschreibung „Plane und Spriegel“ sowie der EU-Verordnung 1230/2012 (Anlage 1, Tabelle 2, Punkt 13) begründet wurde.

Diese „§70er-Pflicht-Aussage“ führte in der Branche zu reichlich Gesprächs- und Zündstoff: Einige Länder sind der Auffassung, dass die Überbreite aus den Abmessungen des Ladegutes resultiert und die Überbreite somit auf die „Ladung“ zurückzuführen ist. Da der Begriff der „Ladung“ jedoch ausschließlich einen Bezug zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufweist, ist eine Notwendigkeit einer Ausnahme nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht haltbar.

Diese Meinung spiegelt sicherlich auch die Meinung vieler Praktiker draußen, wie Disponenten, Fuhrpark-/Verkehrsleiter, wider.

Es bleibt abzuwarten, wie in dieser Thematik endgültig entschieden wird – vielleicht wird die Problematik ja zwischen den Ländern und dem Bund auf einer der kommenden Sitzungen des Bund-Länder-Fachausschusses abschließend diskutiert.



Präzisiert wurde auch die Position der Warntafeln beziehungsweise Folien, welche die hinausragende Ladung kenntlich machen.